

Terminkalender für die Landtagswahl und die Bezirkswahlen am 8. Oktober 2023

Stand: 30.06.2023

Abkürzungen:

LWL: Landeswahlleiter **WKL:** Wahlkreisleiter **StKL:** Stimmkreisleiter
LWA: Landeswahlausschuss **WKA:** Wahlkreisausschuss **StKA:** Stimmkreisausschuss
LTW: Landtagswahl **BezW:** Bezirkswahl
Gde(n): Gemeinde(n) **JVA:** Justizvollzugsanstalt(en) **Bek:** Bekanntmachung
StMI: Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

1. Aufgaben der Gemeinde / Verwaltungsgemeinschaft

Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ¹ , Hinweise (Art. = LWG; §§, Anl. = LWO)
Rechtzeitig	<p>a) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke. Vorlage eines Musters des Wahlscheins durch kreisangehörige Gde. an LRA bis spätestens eine Woche vor dem frühestmöglichen Beginn der Erteilung von Wahlscheinen (vgl. 28.08., 41. Tag vor der Wahl)</p> <p>b) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke, Briefwahlvorstände (siehe auch bei „ca. 29.09.“ und bei Aufgaben LRA, StKL „Rechtzeitig“), Sonderstimmbezirke und beweglichen Wahlvorstände, Bestimmung der Wahl- und Auszählungsräume, Übermittlung des Verzeichnisses der Stimmbezirke usw. durch die kreisangehörige Gde. an das LRA, durch die kreisfreie Gde. an den StKL</p> <p>c) Ernennung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter, Berufung der Beisitzer, Bestellung der Schriftführer, Hinweis auf Verpflichtung der Wahlvorsteher und deren Stellvertreter</p> <p>d) Vorbereitung der Anlegung des Wählerverzeichnisses nach dem Stand vom 27.08. (42. Tag v. d. Wahl)</p> <p>e) ggf. Bestimmung der Wahlzeit in Sonderstimmbezirken und von beweglichen Wahlvorständen</p>	<p>Vordrucküber- sicht StMI</p> <p>§§ 7, 10, 11, 37</p> <p>§§ 5, 6</p> <p>§ 13 (1)</p> <p>§ 50 (4), § 51 (2)</p>
ca. Freitag, 18.08. (51.)	<p>Kreisangehörige Gde: Vorlage folgender Muster an das LRA:</p> <p>a) Wahlbenachrichtigung (Vorder- und Rückseite) mit allen Eindrücken ca. eine Woche vor Beginn des frühestmöglichen Versands der Wahlbenachrichtigungen (siehe auch bei Aufgaben LRA „Rechtzeitig Buchst. b“ und 43. Tag vor der Wahl).</p> <p>b) Wahlschein (mit allen Eindrücken) ca. eine Woche vor Beginn des frühestmöglichen Versands der Briefwahlunterlagen (siehe auch bei Aufgaben LRA „Rechtzeitig Buchst. b“ und 43. Tag vor der Wahl).</p>	
Sonntag, 27.08. (42.)	<p>c) Stichtag für die Anlegung des Wählerverzeichnisses</p> <p>d) frühester Zeitpunkt für den Versand der Wahlbenachrichtigungen (bei Vorlage der Freigabe des LRA vgl. 51. Tag vor der Wahl)</p> <p>e) spätester Zeitpunkt für den Hinweis an die Leitungen von JVA und entsprechenden Einrichtungen über die Regelung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 und die Notwendigkeit der Unterrichtung der betroffenen Personen</p>	<p>§ 13 (1)</p> <p>§ 16 (1) i. V. m. § 13 (1)</p> <p>§ 13 (8)</p>
Montag, 28.08. (41.)	<p>frühester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen (bei Vorlage der Freigabe des LRA, vgl. 51. Tag vor der Wahl). Die Erteilung von Wahlscheinen mit Briefwahlunterlagen ist tatsächlich erst möglich, wenn die Stimmzettel den Gemeinden durch den StKL zugeteilt sind (voraussichtlich ca. 36. KW = ab ca. 04.09.). Bei späterer Ungültigkeitserklärung des Wahlscheins rechtzeitige Unterrichtung des StKL</p>	<p>§ 25 (1, 4), Anl. 3 (neugefasst)</p> <p>§ 25 (8, 10)</p>
Freitag, 01.09. (37.)	<p>a) spätester Zeitpunkt für die Bek des WKL über die zugelassenen Wahlkreisvorschläge</p>	Art. 35

¹ Landeswahlgesetz (LWG): letzte Änderung: Gesetz v. 23.05.2022, GVBl. S. 218

Landeswahlordnung (LWO): letzte Änderungen: Verordnung v. 24.07.2019, GVBl. S. 342 und Verordnung v. 27.01.2023, GVBl. S. 43

Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ¹ , Hinweise (Art. = LWG; §§, Anl. = LWO)
	b) daran anschließend öffentliche Bek der Gde, dass die Bek des WKL über die zugelassenen Wahlkreisvorschläge in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden kann	§ 35 (1) S. 3, § 88 (1); Vordruck G7
Donnerstag, 14.09. (24.)	letzter Tag für die öffentliche Bek über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und über die Erteilung von Wahlscheinen	§§ 17, 88 (1), Anl. 1 (geändert); Vordruck G3
Sonntag, 17.09. (21.)	a) letzter Tag für die Benachrichtigung der (von Amts wegen) in das Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmberechtigten b) letzter Tag für Anträge auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis	Art. 4 (1), § 16 (1) § 15 (1)
Montag, 18.09. bis Freitag, 22.09. (20. bis 16.)	Frist für die Einsicht in das Wählerverzeichnis und für die Erhebung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis	Art. 4 (1), §§ 18, 19 (1)
Montag, 25.09. (13.)	a) letzter Tag für das Ersuchen an die Leitungen von Einrichtungen nach § 26 Abs. 1, für die ein Sonderstimmbezirk oder beweglicher Wahlvorstand vorgesehen ist, sowie die Leitungen der Truppenteile und der JVA im Gemeindegebiet, die stimmberechtigten Insassen, Beschäftigten, Soldaten usw. über die Ausübung des Stimmrechts mit Wahlschein zu unterrichten b) letzter Tag für den Hinweis an die Leitungen von Einrichtungen im Gemeindegebiet i.S.d. § 53 Abs. 4 (Ausübung der Briefwahl)	§ 26 (2) bis (4) § 53 (5)
ca. Dienstag, 26.09. (12.)	Unterrichtung aller Mitglieder der Wahl- und Briefwahlvorstände über ihre Aufgaben; Besprechung von Einzelfragen mit den Wahl- und Briefwahlvorstehern	§§ 5 (5), § 6
Donnerstag, 28.09. (10.)	letzter Tag für die Zustellung der Entscheidung der Gde. über die Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und gegen die Versagung eines Wahlscheins an Einspruchsführer bzw. Betroffene (siehe auch 30.09., Buchst. a)	§ 19 (4), § 28 S. 1 und 2; Ausn. § 28 S. 3
ca. Freitag, 29.09. (9.)	kreisangehörige Gde.: Überprüfung der Anordnung des StKL über die Bildung von (gemeinsamen) Briefwahlvorständen; ggf. sofortige Verständigung des StKL über das Ergebnis der Überprüfung (<u>Fehlanzeige</u> erforderlich)	§ 6 (2)
Samstag, 30.09. (8.)	a) letzter Tag für die Entgegennahme von Beschwerden gegen Entscheidungen der Gde. über Einsprüche (siehe 28.09.); die Gde. hat die Beschwerden unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen b) letzter Tag für die Anforderung eines Verzeichnisses der stimmberechtigten Insassen und Bediensteten von den Leitungen der Einrichtungen mit Sonderstimmbezirk oder beweglichem Wahlvorstand, anschließend Ausstellung der Wahlscheine (ohne Briefwahlunterlagen) und Übersendung unmittelbar an die Stimmberechtigten	§ 19 (5), § 28 S. 1 und 2; Ausn. § 28 S. 3 § 26 (1)
Montag, 02.10. (6.)	letzter Tag für die Wahlbekanntmachung	§§ 39, 88 (1), Anl. 15 Vordruck G5
ab Montag, 02.10. (6.) Achtung Feiertag 03.10.	Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume der allgemeinen Stimmbezirke, der Briefwahlvorstände, der Sonderstimmbezirke und der Einrichtungen mit beweglichen Wahlvorständen (die Leitungen der Einrichtungen sind zu ersuchen, den Stimmberechtigten den Wahlraum und die Wahlzeit gem. § 50 Abs. 5 bekannt zu geben)	§§ 37, 50 (3), § 54 (2)
ca. Dienstag / Mittwoch (04./05.10.)	Gemeinden, die eine Online -Wahlscheinbeantragung ermöglichen: Deaktivierung dieser Möglichkeit wegen fehlender Gewährleistung einer rechtzeitigen Bearbeitung sowie Erläuterung der Deaktivierung (weitere Ausführungen siehe Hinweisblatt zu „Wahlbenachrichtigung und Wahlscheinantrag“)	

Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage¹, Hinweise (Art. = LWG; §§, Anl. = LWO)
Donnerstag, 05.10. (3.)	frühester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnis	§ 21 (1), Anl. 2; Vordruck G2
Freitag, 06.10. (2.) 15.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Stimmberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind (Ausnahme siehe 07.10., 12 Uhr und 08.10., 15 Uhr)	§ 24 (4)
<u>Samstag,</u> 07.10. (1.)	a) spätester Zeitpunkt für den Abschluss und die Beurkundung des Wählerverzeichnis b) Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher (kann auch am Wahltag vor Beginn der Wahl geschehen)	§ 21 (1) § 40
12.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Erteilung von Wahlscheinen an Stimmberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist	§ 25 (10)
<u>Sonntag,</u> 08.10. <u>Wahltag</u> 08.00 Uhr	Beginn der Wahl sofortige (telefonische) Verständigung des Wahlvorstehers, wenn für im Wählerverzeichnis eingetragene Stimmberechtigte nach Abschluss des Wählerverzeichnis und nach Übergabe des besonderen Wahlscheinverzeichnisses noch Wahlscheine ausgestellt wurden (zur Berichtigung der Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnis und Ergänzung des besonderen Wahlscheinverzeichnisses)	§ 38 (1), § 25 (7) S. 5, § 24 (4) S. 3, § 44 (2)
bis 12.00 Uhr	Gemeinsamer Briefwahlvorstand: Übergabe der eingegangenen Wahlbriefe und der Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine sowie der Nachträge dazu oder der Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, an die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde.	§ 25 (9), § 54 (3)
bis ca. 15.00 Uhr	Übergabe der Unterlagen an die Briefwahlvorstände (u.a. Verzeichnisse über die für ungültig erklärten Wahlscheine, Nachträge dazu oder Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind, sowie Wahlbriefe anderer Gden., wenn sie für diese die Briefwahl auswerten)	§ 54 (2)
15.00 Uhr	spätester Zeitpunkt für die Beantragung von Wahlscheinen durch Stimmberechtigte, die nicht im Wählerverzeichnis eingetragen sind oder die wegen plötzlicher Erkrankung den Wahlraum nicht aufsuchen können	§ 24 (4) S. 2, 3, § 22 (2)
ab Nachmittag	Entgegennahme von Meldungen von Wahlvorstehern, dass voraussichtlich weniger als 50 Stimmberechtigte zur Wahl zugelassen werden; Beteiligung StKL und LRA	Art. 6 Nr. 5
18.00 Uhr	a) Schluss der Wahlhandlung b) spätester Zeitpunkt für den <u>rechtzeitigen</u> Eingang von Wahlbriefen; auf schnellstem Weg Zuleitung dieser Wahlbriefe an den Briefwahlvorstand (ggf. über die mit der Durchführung der Briefwahl betraute Gde.)	§ 38 (1) § 53 (1), § 54 (3)
nach 18.00 Uhr	a) (telef.) Entgegennahme der Ersten Schnellmeldungen LTW (V3), Zusammenstellung: kreisfreie und kreisangehörige Gden. mit mehreren Stimmbezirken bzw. mit mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand: Entgegennahme von den Wahlvorstehern/Briefwahlvorstehern, Zusammenstellung des vorläufigen Wahlergebnisses (einschl. Briefwahl) für die Gde. (V2) kreisangehörige Gden. mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand: keine Entgegennahme, siehe bei Aufgaben StKL 08.10. (die Meldung des Wahlvorstehers erfolgt direkt an den StKL) b) Weitermeldung Erste Schnellmeldung LTW (V3): Gden. mit mehreren Stimmbezirken bzw. mit mindestens einem Stimmbezirk und einem Briefwahlvorstand an den StKL c) Entgegennahme der Wahlunterschriften LTW samt Anlagen von den (Brief-) Wahlvorstehern; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit	§ 58 § 58 § 64 (2)

Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl)	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ¹ , Hinweise (Art. = LWG; §§, Anl. = LWO)
	<p>d) Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses (nach Bewerbern) LTW an Hand der Wahl Niederschriften. Zusammenstellung des Gesamtergebnisses (V5) zur Zweiten Schnellmeldung (V6) und sofortige Weitermeldung an den StKL (ggf. erst am 09.10.); in Gden. mit nur einem Stimmbezirk und ohne Briefwahlvorstand Übertrag des (geprüften) Gesamtergebnisses aus der Wahl Niederschrift unmittelbar auf V6 und Meldung an den StKL</p> <p>e) Entgegennahme der Ersten Schnellmeldung BezW von den (Brief-) Wahlvorstehern. Es erfolgt keine telef. Entgegennahme. Die Schnellmeldung Bz wird zusammen mit der Wahl Niederschrift Bz (siehe d) und den übrigen Wahlunterlagen übergeben.</p> <p>f) Entgegennahme der Wahl Niederschriften BezW samt Anlagen von den (Brief-) Wahlvorstehern; sofortige Prüfung auf Vollständigkeit</p> <p>g) Übernahme der Ausstattungsgegenstände von den (Brief-) Wahlvorstehern (kann auch am 09.10. erfolgen)</p>	<p>§ 65 (1)</p> <p>Art. 6 BezWG, §§ 58, 62, 64 (2)</p> <p>§ 67 (1)</p>
<p>ab Montag, 09.10.</p>	<p>a) Zusammenstellung und Weitermeldung der Ersten und Zweiten Schnellmeldung BezW an den StKL (V2, V3, V5, V6)</p> <p>b) LTW: Prüfung der Wahl Niederschriften mit Anlagen, Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse; sofortige Weiterleitung durch Boten an den StKL (V5, V7)</p> <p>c) BezW: Prüfung der Wahl Niederschriften mit Anlagen, Zusammenstellung der endgültigen Ergebnisse; sofortige Weiterleitung durch Boten an den StKL (V5, V7)</p>	<p>Art. 6 BezWG, §§ 58, 65 (1)</p> <p>§ 66</p> <p>Art. 6 BezWG, § 66</p>

2. Aufgaben des Landratsamts und des Stimmkreisleiters/-ausschusses

Datum/ Termin (...Tag vor der Wahl)	zustän- dige Stelle	Aufgabe/Maßnahme	Rechtsgrund- lage ² , Hinweise (Art. = LWG; §§ = LWO)
Rechtzeitig	StKL	<p>a) Beschaffung der Wahlunterlagen und Vordrucke, ggf. Verteilung an die kreisangehörigen Gden.</p> <p>b) Berufung der Beisitzer und deren Stellvertreter für den StKA, gleichzeitig bereits Einladungen zu den Sitzungen am 12.10. (spät.) und ca. 12.10. (vgl. auch ca. 05.10.), in denen die Wahlergebnisse festgestellt werden</p> <p>c) Entgegennahme und Überprüfung der Verzeichnisse der Stimmbezirke der kreisfreien Gden. sowie der LRÄ (siehe auch „Rechtzeitig“ LRA, Buchst. a), Weitergabe der geprüften Verzeichnisse an den LWL</p> <p>d) Neu: Anordnung über die Bildung gemeinsamer Briefwahlvorstände für mehrere Gden. (siehe auch bei Aufgaben der Gde., „Rechtzeitig, Buchst. b“ und „ca. 29.09.“)</p>	<p>Vordruckübersicht StMI</p> <p>Art. 6, 7 (2), § 3 (1, 2)</p> <p>Art. 6 Nr. 5, § 6 (2)</p>
	LRA	<p>a) Entgegennahme, Überprüfung und Weitergabe der Verzeichnisse der Stimmbezirke der kreisangehörigen Gden. an den StKL (siehe auch bei Aufgaben der Gde. „Rechtzeitig, Buchst. b“)</p> <p>b) Entgegennahme und Überprüfung der Wahlbenachrichtigungsmuster sowie der Wahlscheinmuster der kreisangehörigen Gden (siehe auch bei Aufgaben der Gde. 51. Tag vor der Wahl)</p>	
ca. Samstag, 26.08. (43.)	LRA	letzter Tag für die Freigabe der von den kreisangehörigen Gemeinden zur Prüfung vorgelegten Wahlbenachrichtigungen und Wahlscheine (siehe auch bei Aufgaben der Gden. 51. Tag vor der Wahl).	
ca. Freitag, 29.09. (9.)	StKL	Entgegennahme und Überprüfung der Meldungen der kreisangehörigen Gemeinden bezüglich der Bildung von (gemeinsamen) Briefwahlvorständen (siehe Aufgaben der Gden. 29.09.)	§ 6 (2)
Mittwoch, 04.10. (4.)	LRA	letzter Tag für die Entscheidung über Beschwerden gegen Entscheidungen der Gden. über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis und die Versagung eines Wahlscheins	§ 19 (5), § 28 S. 1 und 2; Ausn. § 28 S. 3
ca. Donnerstag, 05.10. (3.)	StKL	<p>a) öffentliche Bek über Zeit, Ort und Gegenstand der Sitzungen des StKA (siehe 12.10. spät. und ca. 12.10.), in denen die Wahlergebnisse festgestellt werden (Aushang genügt)</p> <p>b) Schriftliche Erinnerung der Beisitzer an diese Sitzungen (siehe „StKL Rechtzeitig, Buchst. b“)</p> <p>c) Unterrichtung aller Wahlvorstände über die Ungültigkeit von Wahlscheinen (spätestens bis zum Beginn der Wahl)</p>	<p>§ 4 (2, 3) § 88 (3)</p> <p>§ 25 (8, 10)</p>
ab 08.10. Wahltag nach 18.00 Uhr	StKL	<p>a) Entgegennahme und Zusammenstellung der Ersten Schnellmeldungen LTW und sofortige Weitermeldung an den Landeswahlleiter (V2, V3)</p> <p>b) Entgegennahme und Zusammenstellung der Zweiten Schnellmeldungen LTW und sofortige Weitermeldung an den Landeswahlleiter (V5, V6)</p>	<p>§ 58</p> <p>§ 65 (2)</p>

<p>ab Montag, 09.10. nach Absprache</p>	<p>StKL</p>	<p>a) Entgegennahme der geprüften Wahlunterschriften samt Anlagen und der Zusammenstellungen der endgültigen Wahlergebnisse der LTW von den Gden.; anschließend Prüfung, Zusammenstellung und Ermittlung der endgültigen Ergebnisse für den Stimmkreis (V5, V7)</p> <p>b) Entgegennahme und Zusammenstellung der Ersten und Zweiten Schnellmeldung BezW und Weitermeldung an den WKL (V2, V3, V5, V6)</p> <p>c) Entgegennahme der geprüften Wahlunterschriften samt Anlagen und der Zusammenstellungen der endgültigen Wahlergebnisse der BezW von den Gden.; anschließend Prüfung, Zusammenstellung und Ermittlung der endgültigen Ergebnisse für den Stimmkreis (V5, V7)</p>	<p>§ 62</p> <p>Art. 4 (1) Nr. 6, Art. 6 BezWG, §§ 58, 65 (2)</p> <p>Art. 6 BezWG, § 69 (1)</p>
<p>spätestens Donnerstag, 12.10. nachmittags LTW</p>	<p>StKA</p>	<p>Sitzung, in der das endgültige Wahlergebnis der LTW für den Stimmkreis festgestellt wird</p>	<p>§ 69 (2)</p>
	<p>StKL</p>	<p>a) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der LTW</p> <p>b) Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung mit Zusammenstellung des Ergebnisses der LTW an den LWL mit Boten; die Unterlagen müssen beim LWL spätestens am Freitag, 13.10., 15 Uhr, vorliegen</p>	<p>§ 69 (3)</p> <p>§ 69 (4, 5)</p>
<p>ca. ab Donnerstag, 12.10. BezW</p>	<p>StKA</p>	<p>Sitzung, in der das endgültige Wahlergebnis der BezW für den Stimmkreis festgestellt wird</p>	<p>Art. 6 BezWG, § 69 (2)</p>
	<p>StKL</p>	<p>a) Mündliche Bekanntgabe des Wahlergebnisses der BezW</p> <p>b) Übersendung einer Ausfertigung der Niederschrift über die Sitzung mit Zusammenstellung der Ergebnisse der BezW an den WKL mit Boten (Zeitpunkt nach Festlegung)</p>	<p>Art. 4 (1) Nr. 6, Art. 6 BezWG, § 69 (3)</p> <p>§ 69 (5)</p>